



VERORDNUNG

über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Unken

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 58/2020

1. Durch den Bürgermeister der Gemeinde Unken wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 1.292,00 (entspricht 100 % des 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Unken gem. § 5 SNAG in Verbindung mit der Mobilitätsabgabe von € 0,50 gem. § 5a SNAG.)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 1.224,00 (entspricht 100 % des 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Unken gem. § 5 SNAG in Verbindung mit der Mobilitätsabgabe von € 0,50 gem. § 5a SNAG.)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 1.020,00 (entspricht 100 % des 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Unken gem. § 5 SNAG in Verbindung mit der Mobilitätsabgabe von € 0,50 gem. § 5 SNAG.)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 884,00 (entspricht 100 % des 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Unken gem. § 5 SNAG in Verbindung mit der Mobilitätsabgabe von € 0,50 gem. § 5a SNAG.)
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 680,00 (entspricht 100 % des 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Unken gem. § 5 SNAG in Verbindung mit der Mobilitätsabgabe von € 0,50 gem. § 5a SNAG.)
 - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 442,00 (entspricht 100 % des 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Unken gem. § 5 SNAG in Verbindung mit der Mobilitätsabgabe von € 0,50 gem. § 5a SNAG.)
2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Unken eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 04.12.2025 zugestimmt.

3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Salzburger Saalachtal die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.
4. Die Verordnung tritt mit 01.07.2026 in Kraft (*Anm.: frühestens 6 Monate nach ihrer Kundmachung*)

Unken, am 09.12.2025



Die Bürgermeister

Florian Juritsch
Florian Juritsch, LLm Oec

An der Amtstafel der Gemeinde Unken
angeschlagen am: 09.12.2025
abgenommen am: _____
Dies bestätigt: Der Bürgermeister: